




Sylt Shuttle-Tarif

Bedingungen und Preise

Nr. 635 des Tarifverzeichnisses
Neuherausgabe ab 01.01.2015
Fassung vom 01.01.2018

www.bahn.de/syltshuttle

Sylt Shuttle

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---


Inhalt

Teil A	Bedingungen.....	5
A 1	Allgemeines	5
A 2	Beförderung	5
A 3	Beförderungsvertrag	6
A 4	Angaben zu den für die Beförderung maßgeblichen Daten	7
A 5	Erhöhter Fahrpreis	7
A 6	Beförderung auf Doppelstockeinheiten (zwei Fahrebenen)	8
A 7	Beförderung auf Einstockeinheiten (eine Fahrebene)	9
A 8	Beförderung in Motorradwagen	10
A 9	Beförderung von Kraftfahrzeugen mit Gefahrgut	11
A 10	Beförderung von Gepäck und Gegenständen	12
A 11	Fahrplan und Witterungsverhältnisse	12
A 12	Verkehrsregelung in den Terminals und Aufenthalt in den Terminals.....	12
A 13	Verkehrsregelung auf dem Zug.....	13
A 14	Sicherheit	13
A 15	Verhalten im Notfall	15
A 16	Haftung der Reisenden.....	15
A 17	Haftung der DB Fernverkehr AG gegenüber Reisenden für Zugausfälle und Verspätungen.....	15
A 18	Haftung und Schadensabwicklung; Gerichtsstand	17
Teil B	Fahrkarten und Preise	19
B 1	Allgemeines	19
B 2	Stammkundenkarte.....	20
B 3	Zahlungsverfahren	20
B 4	Preiskategorie A.....	22
B 5	Preiskategorie B.....	23
B 6	Preiskategorie M	23
B 7	Preiskategorie S.....	24
B 8	Preiskategorie T.....	26
B 9	Preiskategorie V.....	27
B 10	Preiskategorie Z.....	28
B 11	Erstattung von Fahrkarten	29
Anhang: Verkauf von Online-Tickets		30

Herausgeber:


DB Fernverkehr AG
Inselverkehr Sylt
Trift 1a
25980 Sylt/ OT Westerland

Freigabe: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 03.11.2017	Seite: 3	Sylt Shuttle
---	----------	---------------------

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

Stichwortverzeichnis

Doppelstockeinheiten (zulässige Maße)	8
Einstockeinheiten (zulässige Maße)	9
Fahrräder, leichte Boote und andere Sportgeräte.....	12
Kraftfahrzeugauf- und anbauten	13
Kraftfahrzeuge mit Anhänger auf Einstockeinheiten	13
Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I	5
Festländer (Fahrpreise, z. B. DiMiDo-Fahrkarte)	22
GGVSEB (Gefahrgut)	11
Großmengenabschläge	20
Eventvereinbarungen	19
Fahrgastrechte	15
Beförderungsanspruch/ Stellplatzanspruch.....	5
Sylter Fahrpreis (Voraussetzungen und Fahrpreise)	24
Haftungsfreistellungserklärung	6
Originale von Ausweisen, Fahrzeugscheinen, Meldebescheinigungen usw.....	7
Parken im Terminal.....	12
Schrittgeschwindigkeit	13
Transportschäden	17

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

Teil A Bedingungen


A 1 Allgemeines

- 1.1 Die DB Fernverkehr AG befördert begleitete Kraftfahrzeuge von Niebüll nach Westerland und in der Gegenrichtung. Dabei gelten die Bedingungen und Preise dieses Tarifs. Der Tarif und die besonderen Bestimmungen für Gefahrgut nach Nr. A 8 können in den Terminals in Niebüll und Westerland sowie im Internet unter www.bahn.de/syltshuttle eingesehen werden.
- 1.2 Wir behalten uns vor, jederzeit eine Änderung oder Ergänzung des Tarifs vorzunehmen. Solche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Tarif sowie deren Inkrafttreten werden im „Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Eisenbahnen des Öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TVA)“ veröffentlicht.
- 1.3 Während der Überfahrt müssen die für Insassen der Kraftfahrzeuge vorgeschriebenen Sicherheitsgurte stets angelegt sein und das Kraftfahrzeug darf nicht verlassen werden. Der Aufenthalt in Wohnwagen, Anhängern usw. ist während der Überfahrt nicht gestattet. Kinder sind von den erwachsenen Begleitpersonen entsprechend zu sichern und zu beaufsichtigen.
- 1.4 Voraussetzung für die Beförderung ist, dass der Fahrzeugführer im Besitz einer gültigen Führerschein-Klasse für sein Kraftfahrzeug ist.
- 1.5 Die Beförderung von Gütern und lebenden Tieren mit Kraftfahrzeugen und Anhängern ist zugelassen. Der Fahrzeugführer ist für die Güter und lebenden Tiere selbst verantwortlich.
- 1.6 Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen am Kraftfahrzeug zu treffen, um Schäden zu verhüten. Die Sicherheitshinweise für eine sichere Überfahrt sind im Sylt Shuttle-Tarif, insbesondere unter A 14 Sicherheit, zu beachten.
- 1.7 Bei der Beförderung von Gefahrgut sind die Regeln nach Nr. A 8 dieses Tarifs einzuhalten.
- 1.8 Der Fahrzeugschein/die Zulassungsbescheinigung Teil I enthält wichtige Daten über das Kraftfahrzeug. Dieser/Diese ist zusammen mit der Fahrkarte und der dazugehörigen Quittung in den Terminals zur Einsichtnahme durch Servicepersonal bereitzuhalten.
- 1.9 Ihre personen- und fahrzeugbezogenen Daten werden zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Kundenbetreuung bei der Bahn erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Verwendung der Daten für Kundenbetreuungs-zwecke kann widersprochen werden. Ihren Widerspruch richten Sie bitte schriftlich an folgende Adresse: DB Fernverkehr AG, Inselverkehr Sylt, Trift 1a, 25980 Sylt/ OT Westerland.
Es erfolgt keine Übermittlung Ihrer personen- und fahrzeugbezogenen Daten an Dritte.
- 1.10 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen dieses Tarifs kann ein Beförderungsausschluss erfolgen.

A 2 Beförderung

- 2.1 Es werden Kraftfahrzeuge und deren Insassen auf Doppelstockeinheiten (Waggons mit zwei Fahrebenen) oder Einstockeinheiten (Waggons mit einer Fahrebene) befördert; ausgeschlossen von der Beförderung sind dabei von vornherein solche Kraftfahrzeuge, von deren Bauart her eine Beschädigung des Zuges nicht auszuschließen ist (z. B. Kettenfahrzeuge, Straßenwalzen, usw.).
- 2.2 Die Kraftfahrzeuge müssen für den öffentlichen Straßenverkehr nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zugelassen, verkehrssicher und fahrtüchtig sein.

Freigabe: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 03.11.2017	Seite: 5	Sylt Shuttle
--	----------	---------------------


Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

- 2.3 Ein Anspruch auf die Beförderung mit einem bestimmten Zug oder auf einen bestimmten Stellplatz besteht nicht. Insbesondere bei hohem Verkehrsaufkommen behalten wir uns vor, Fahrzeuge, welche die Voraussetzungen zur Beförderung auf Doppelstockeinheiten erfüllen, einen Stellplatz auf den Einstockeinheiten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung zuzuweisen.
- 2.4 Für Omnibusse ist eine verbindliche Mitfahrt auf dem Zug nur nach vorheriger Reservierung möglich. Die Reservierungsbedingungen sind im Internet unter www.bahn.de/syltshuttle einsehbar und liegen in den Verkaufsstellen der Terminals aus.
- 2.5 Ein Anspruch auf Beförderung besteht ebenfalls nicht, wenn der Fahrzeugführer mit seinem Kraftfahrzeug den nächsten fahrplanmäßigen Zug und gegebenenfalls weitere fahrplanmäßige Züge aufgrund eines der nachfolgend genannten Gründe nicht erreicht:
- a) allgemeine Wartezeiten durch hohes Verkehrsaufkommen;
 - b) Verzögerungen bei der Zufahrt zu den Wartebereichen oder Weiterfahrt innerhalb der Terminals (von Wartebereich zu Wartebereich), wenn alle Aufstellplätze besetzt sind;
 - c) alle verfügbaren Stellplätze auf dem Zug sind belegt;
 - d) wegen besonderer Witterungsverhältnisse (wie zum Beispiel bei starkem Sturm) ist der Verkehr des Sylt Shuttle vollständig oder teilweise eingestellt;
 - e) bei besonderen Witterungsverhältnissen können ausnahmsweise nicht alle Stellplätze auf dem Zug vergeben werden oder die Beförderung eines bestimmten Kraftfahrzeugs ist nicht möglich.
 - f) das höchste zulässige Ladungsgewicht für den Zug ist erreicht und aus diesem Grund müssen Stellplätze frei bleiben.
- 2.6 Aus Gründen der Sicherheit behalten wir uns darüber hinaus vor, Kraftfahrzeuge und deren Anhänger nur mit zusätzlichen Auflagen zu befördern bzw. von der Mitfahrt auf dem Zug auszuschließen. Im Fall von zusätzlichen Auflagen ist vom Fahrzeugführer eine Haftungsfreistellungserklärung in schriftlicher Form abzugeben. Die Kosten für den dafür zusätzlich entstehenden Aufwand (z. B. Bereitstellung zusätzlicher Sicherungsmittel, wie Seile und Keile oder die gesonderte Bereitstellung von speziell geschultem Verladepersonal) sind vom Fahrzeugführer zu tragen. Es gilt Preiskategorie Z.

A 3 Beförderungsvertrag

- 3.1 Voraussetzung für die Beförderung ist der vorherige Erwerb einer Fahrkarte nach diesem Tarif. Fahrkarten nach anderen Tarifen werden beim Sylt Shuttle nicht anerkannt. Die Fahrkarte besteht aus einer Chipkarte und einem besonderen Quittungsausdruck, der zusammen mit der Chipkarte ausgegeben wird. Der Quittungsbeleg allein gilt nicht als Fahrkarte.
- 3.2 Die Chipkarte ist nur elektronisch auslesbar. Auf der Vorderseite der Chipkarte ist ein Hinweis angegeben, wo anwendbare Preise und Beförderungsbedingungen einsehbar sind. Der Preis, die Geltungsdauer der Fahrkarte und der Reisetag sind auf dem Quittungsausdruck angegeben. Die Angaben können dabei auch in verkürzter Form oder durch Symbole erfolgen.
- 3.3 Soweit nicht anders geregelt, entspricht eine Fahrkarte (Chipkarte plus Quittungsausdruck) einem Beförderungsvertrag.

Freigabe: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 03.11.2017	Seite: 6	Sylt Shuttle
--	----------	---------------------

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---


Bei einer im Internet unter www.bahn.de/syltshuttle gekauften Fahrkarte entsprechen das ausgedruckte Online-Ticket und die Chipkarte für die Zufahrt in die Terminals einem Beförderungsvertrag.

A 4 Angaben zu den für die Beförderung maßgeblichen Daten

- 4.1 Vom Fahrzeugführer sind richtige Angaben über das Kraftfahrzeug, dessen Umfang, Gewichte, Ladung, Länge, Höhe, Breite, Achsstand usw. anzugeben.
- 4.2 Aus konkretem Anlass kann eine Überprüfung der Fahrkarte, der Maße und des Gewichts vom Kraftfahrzeug jederzeit durchgeführt werden.
- 4.3 Es werden nur Originale von Ausweisen, Fahrzeugscheinen/ Zulassungsbescheinigungen Teil I, Meldebescheinigungen usw. akzeptiert.

A 5 Erhöhter Fahrpreis


- 5.1 Der Fahrzeugführer ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
 - a) falsche Angaben zu den für die Beförderung maßgeblichen Daten oder/und zum Hauptwohnsitz auf Sylt oder/und zum Gewerbestandort auf Sylt gemacht hat
 - b) Manipulationen an Fahrkarten, Quittungen oder Chipkarten vorgenommen hat
 - c) mit einer ungültigen Fahrkarte gefahren ist.
- 5.2 Der erhöhte Fahrpreis beträgt das Doppelte des einfachen regulären Fahrpreises, entsprechend der für das Kraftfahrzeug gültigen Preiskategorie, mindestens 40,- Euro.
- 5.3 Bei Zuwiderhandlungen nach Punkt A 1 Allgemeines Nr. 1.10, die zum Ausschluss von der Fahrt nach den Bedingungen dieses Tarifs führen, wird sich vorbehalten, den erhöhten Fahrpreis zu erheben.

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

A 6 Beförderung auf Doppelstockeinheiten (zwei Fahrebenen)

Das Kraftfahrzeug kann auf Doppelstockeinheiten befördert werden, wenn dem nicht Auflagen zur Sicherheit entgegenstehen und es folgende Voraussetzungen erfüllt:

Gesamtgewicht maximal
3,0 t
maximale Breite über alles
2,20 m
maximale Höhe über alles
obere Fahrebene: 2,70 m untere Fahrebene: 1,65 m
maximale Länge über alles
6,00 m
Durchmesser des kleinsten Wendekreises nicht größer als
15,40 m

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

A 7 Beförderung auf Einstockeinheiten (eine Fahrebene)

7.1 Das Kraftfahrzeug kann auf Einstockeinheiten befördert werden, wenn dem nicht Auflagen zur Sicherheit entgegenstehen und es die folgenden Voraussetzungen erfüllt.

Gesamtgewicht maximal
50,0 t

maximale Achslast
13,0 t


maximale Breite über alles
bis einschließlich 1,54 m Höhe: 2,60 m
ab 1,55 m bis einschließlich 4,05 m Höhe: 2,86 m

maximale Länge über alles
Sattelzug: 21,40 m
Gliederzug: 21,80 m
Lkw mit gelenkten Nachlauf- oder Endachsen 18,50 m

maximale Höhe über alles
4,05 m


Durchmesser des kleinsten Wendekreises nicht größer als
20,00 m

7.2 Sollte das Kraftfahrzeug diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist unser Servicepersonal zu benachrichtigen. Bei solchen Kraftfahrzeugen kann ein Entgelt für zusätzlichen Aufwand nach Preiskategorie Z erhoben werden bzw. findet ein Ausschluss von der Beförderung statt.

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

A 8 Beförderung von Motorrädern

- 8.1 Motorräder ohne Beiwagen, Motorroller, Quads und Fahrräder mit Hilfsmotor (Moped, Mofa) werden auf den Einstockeinheiten des Zuges befördert.
- 8.2 Die Fahrzeuge werden stehend befördert und müssen durch den Fahrzeugführer gegen Umkippen gesichert werden. Entsprechendes Sicherungsmaterial, wie z. B. Spanngurte, wird kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 8.3 Auf Verlangen des Servicepersonals ist das auf dem Fahrzeug befindliche Gepäck vor der Beförderung abzunehmen.
- 8.4 Die Fahrzeuge werden auf den Einstockeinheiten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung befördert. Alle Sicherungsmaßnahmen sind vom Fahrzeugführer hierauf auszurichten, z.B. das Abmontieren des Windshields. Fahrer und Beifahrer nehmen in einem besonderen Begleiterfahrzeug Platz.

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

A 9 Beförderung von Kraftfahrzeugen mit Gefahrgut

- 9.1 Die Gefahrgutbeförderung im Sylt Shuttle-Verkehr erfolgt nach der GGVSEB, Anlage 2, Pk. 4.2 b) und unter Beachtung der Vorschriften nach Unterabschnitt 1.1.4.4. RID des Huckepackverkehrs.
- 9.2 Nachfolgend genannte gefährliche Güter dürfen unter Beachtung dieser Bestimmungen im Übersetzverkehr mit dem Sylt Shuttle über den Hindenburgdamm zwischen Niebüll und Westerland (Sylt) auf den Einstockeinheiten befördert werden.


Klasse	Verpackungsgruppe/ Klassifizierungscode	Benennung des Stoffes
Gefährliche Stoffe und Gegenstände in Versandstücken in gedeckten und bedeckten Straßenfahrzeugen		
1.4 und 2 bis 9	alle	
Beförderung in Tanks: Straßen-tankfahrzeugen, Straßenfahrzeugen mit Aufsetztanks und Straßenfahrzeuge mit Tankcontainern		
2	F+A+O	Gase
3	II+III <u>Keine Nebengefahr 6.1 = giftig</u>	Entzündbare flüssige Stoffe (keine giftigen)
8	II+III <u>Keine Nebengefahr 6.1 = giftig</u>	Ätzende Stoffe (keine giftigen)
9	II+III	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Das bedeutet insbesondere für die Beförderung von Gefahrgut in Tankfahrzeugen:

- Die Beförderung von Tankfahrzeugen, die mit dem Großzettel 6.1 (giftig) gekennzeichnet sind, ist immer ausgeschlossen.
- Bei den Gefahrgütern der Klasse 2 (Gase) dürfen nur Tankfahrzeuge befördert werden, die mit dem Großzettel 2.1 oder 2.2 gekennzeichnet sind.
- Bei den Gefahrgütern in Tankfahrzeugen der Klasse 3, 8 und 9 wird im Beförderungspapier geprüft, ob es sich um die Verpackungsgruppe (VG) II oder III handelt. Die Verpackungsgruppe I darf nicht befördert werden.

- 9.3 Pro Reisezug darf nur eine kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheit (ein Lkw) mitgeführt werden.
- 9.4 Für Gefahrgut-Transporte besteht Reservierungspflicht. Die detaillierten Reservierungsbestimmungen werden unter www.bahn.de/syltshuttle bekannt gegeben.
- 9.5 Gefahrguttransporte sind durch den Fahrzeugführer vor der Einfahrt in das Terminal am CheckIn anzumelden.
- 9.6 Die Verladung von Straßentankfahrzeugen, Straßenfahrzeugen mit Aufsetztanks und gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen mit den o.g. Gefahrgütern ist zulässig, wenn für diese Fahrzeuge die Kennzeichnung sowie deren Inhalt den internationalen Beförderungsbedingungen für Gefahrgut auf der Straße (ADR) entspricht.

Freigabe: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 03.11.2017	Seite: 11	Sylt Shuttle
--	-----------	---------------------

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

- 9.7 Schriftliche Weisungen sind in den Straßenfahrzeugen gemäß den Vorschriften des Abschnitts 5.4.3 ADR mitzuführen.
Die Begleitpapiere (Frachtpapiere) und die schriftlichen Weisungen sind vom Straßenfahrzeugführer mit den Angaben gemäß ADR /RID 5.4.1 an den Zugführer des Sylt Shuttle für die Dauer der Beladung, der Überfahrt und der Entladung im Terminal zu übergeben.
- 9.8 Die Beförderung von Fahrzeugen mit Gefahrgut ist ausgeschlossen, wenn während der Beförderungsdauer mit einer Windstärke von Bft 10 = ab 89 km/h (auch in Böen) oder mehr gerechnet werden kann.
- 9.9 Die vorgenannten Bestimmungen sind auch bei der Beförderung von Straßentankfahrzeugen mit ungereinigten, leeren Tanks anzuwenden.

A 10 Beförderung von Gepäck und Gegenständen

- 10.1 Gepäck und Gegenstände dürfen auf eigenes Risiko des Fahrzeugführers während der Beförderung auf und in den Kraftfahrzeugen belassen werden, wenn die Voraussetzungen der Punkte A 6, A 7, A 8 und A 14 eingehalten werden.
- 10.2 Das Gepäck und andere Gegenstände, wie z. B. Fahrräder, leichte Boote, andere Sportgeräte und Dachboxen müssen am oder auf dem Kraftfahrzeug für eine sichere Überfahrt ausreichend vom Fahrzeugführer gesichert werden. Verwendete Dachboxen, Dach- und Heckgepäckträger müssen handelsüblich (keine Selbstbauten) und fest montiert sein.
- 10.3 Da eine Beförderung entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung stattfinden kann, sind die Sicherungsmaßnahmen des Gepäcks und der Gegenstände auch hierauf auszurichten.
- 10.4 Auf Motorrädern darf Gepäck belassen werden, soweit es in den am Motorrad befestigten Satteltaschen oder Motorradkoffern untergebracht ist. Zusätzlich angebrachtes Gepäck muss fest verzurrt sein. Motorradhelme dürfen während der Zugfahrt nicht am Motorrad verbleiben.


A 11 Fahrplan und Witterungsverhältnisse

- 11.1 Der Fahrplan hängt in den Terminals aus und steht im Internet unter www.bahn.de/syltshuttle. Fahrpläne sind im CheckIn oder im KundenCenter Westerland erhältlich.
- 11.2 Witterungsbedingte Abweichungen vom veröffentlichten Fahrplan sind jederzeit möglich.

A 12 Verkehrsregelung in den Terminals und Aufenthalt in den Terminals

- 12.1 Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
- 12.2 Schienenfahrzeuge haben immer Vorrang.
- 12.3 Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).
- 12.4 Der Aufenthalt in unseren Terminals ist nur Kunden und nur während der Öffnungszeiten des Terminals gestattet.

Freigabe: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 03.11.2017	Seite: 12	Sylt Shuttle
--	-----------	---------------------

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

12.5 Das Parken von Kraftfahrzeugen ist im Terminal grundsätzlich nicht gestattet. Falls Stellplatz genug vorhanden ist, kann das Parken im Terminal während der Öffnungszeiten des Terminals gestattet werden. Dafür wird ein Entgelt nach Preiskategorie Z erhoben.


A 13 Verkehrsregelung auf dem Zug

- 13.1 Auf dem Zug darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Auf dem Zug ist soweit wie möglich vorzufahren, sofern das Servicepersonal keine andere Anweisung gibt.
- 13.2 Das Kraftfahrzeug ist jedoch nicht auf den mit dem Verkehrszeichen „Absolutes Halteverbot“ gekennzeichneten Bereichen abzustellen. Dieser Bereich ist freizuhalten.

A 14 Sicherheit

- 14.1 Auf Einstockeinheiten werden Kraftfahrzeuge entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung befördert. Alle Sicherungsmaßnahmen sind vom Fahrzeugführer hierauf auszurichten.
- 14.2 Bei Kleintransportern, insbesondere Pickups, mit festen Laderaumdeckungen, sind bei einer Beförderung auf Einstockeinheiten die Abdeckungen mit zusätzlichen Gurten durch den Fahrzeugführer zu sichern.
- 14.3 Kraftfahrzeuge mit Anhänger (z. B. Gliederzüge, Sattelzüge, Pkw mit Anhänger) werden nur auf Einstockeinheiten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung befördert.
- 14.4 Motorräder, Motorräder mit Beiwagen, Quads und Trikes werden nur auf Einstockeinheiten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung befördert. Alle Sicherungsmaßnahmen sind vom Fahrzeugführer hierauf auszurichten, z.B. das Abmontieren des Windshields.
- 14.5 Die Auffahrt und Abfahrt des Kraftfahrzeuges, gegebenenfalls ein erforderliches Umstellen auf den Fahrebenen und das Sichern des Kraftfahrzeuges obliegt dem Fahrzeugführer.
- 14.6 Sofern das Servicepersonal auf ausdrücklichen Wunsch des Fahrzeugführers Hilfestellung leistet, wird es als dessen Hilfskraft (Erfüllungsgehilfe) bei dem im Interesse des Fahrzeugführers unter dessen eigener Leitung und Verantwortung zu bewirkenden Ladegeschäft tätig.
- 14.7 Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen an seinem Kraftfahrzeug zu treffen, um Schäden zu verhüten, z. B. ist der Fahrzeugführer für die Ladung seines Kraftfahrzeugs selbst verantwortlich. Er muss seine Fahrzeugauf- und anbauten entsprechend sichern.
- 14.8 Dachboxen müssen durch den Fahrzeugführer vor Auffahrt auf die Einstockeinheit mittels Koffergurt im hinteren Bereich der Dachbox gesichert werden. Der Gurt wird dem Fahrzeugführer zur Verfügung gestellt.
- 14.9 Windabweiser und Außenjalousien sind vom Fahrzeugführer gegen Abreißen durch den Fahrtwind zu sichern oder vor der Auffahrt auf den Zug abzumontieren.
- 14.10 Der Fahrzeugführer trägt die Verantwortung:
- für die Insassen der Kraftfahrzeuge und hat dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Sicherheitsgurte während der Überfahrt bei allen Insassen stets angelegt sind
 - dafür, dass der Sicherungspflicht für Kinder stets nachgekommen wird
 - für die Verkehrstauglichkeit der von ihm verwendeten Dachgepäckträger, Dachboxen, Fahrradhalter und sonstigen Auf- und Anbauten


Freigabe: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 03.11.2017	Seite: 13	Sylt Shuttle
--	-----------	---------------------

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

- für die Verriegelung und den Verschluss der Schiebedächer, der Dachluken, aller Klappen, Lüftungsfenster und Türen. Mit Verschluss ist gemeint, dass - soweit technisch möglich - tatsächliche Abschließen aller Schiebedächer, Dachluken, Klappen, Lüftungsfenster und Türen
- für das Einziehen der Antennen
- für das Sichern von Antennen, die mit dem Kraftfahrzeug fest verbunden sind, wie beispielsweise Satellitenantennen. Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, alle Geräte, die ein Ausfahren der Antennen veranlassen, nicht in Betrieb zu nehmen
- für den Frostschutz

- 14.11 Sattelaufleger und Anhänger müssen fest mit ihrem Zugfahrzeug verbunden sein.
- 14.12 Planen, die den Laderaum nicht allseitig umschließen, müssen abgenommen werden und eine Sicherung der gesamten Ladung ist vorzunehmen.
Lastkraftwagen mit Spoilern (Windabweisern), die den Fahrzeugaufbau (z. B. Auflieger, Kastenaufbau...) komplett überragen, oder einzeln stehende Zugmaschinen mit Spoilern, sind ab einer Windstärke 8 der Beaufortskala von der Beförderung ausgeschlossen.
- 14.13 Nach Erreichen des Stellplatzes muss der Motor abgestellt werden. Die Lenkung darf nicht blockiert werden.
- 14.14 Bei Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe ist der 1. Gang einzulegen und die Handbremse fest anzuziehen. Bei Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe ist der Wahlhebel in Position „P“ (Blockierstellung) zu bringen und die Handbremse muss fest angezogen werden.
Bei Kraftfahrzeugen mit Druckluftbremsen sind diese stets anzulegen.
Bei Anhängern, die nicht durch das ziehende Kraftfahrzeug gesichert werden können, sind die Feststellbremsen des Anhängers fest anzuziehen.
- 14.15 Kraftfahrzeuge mit automatischem Getriebe ohne Blockierung (P) und Kraftfahrzeuge, bei denen aus betrieblichen Gründen der Motor auch während der Fahrt weiterlaufen muss (z. B. Zement- oder Bitumenmischer) und deshalb der erste Gang nicht eingelegt werden kann, müssen durch Vorlegekeile, die beim Eintreffen im Terminalbereich sofort beim Servicepersonal anzufordern sind, vor und hinter den Hinterrädern gesichert werden, gleiches gilt für ungebremste Anhänger. Nach Erreichen des Stellplatzes sichert das Servicepersonal ausschließlich im Auftrag des Fahrzeugführers das Kraftfahrzeug mit Vorlegekeilen. Sollte eine Sicherung nicht möglich sein, wird das Kraftfahrzeug von der Beförderung ausgeschlossen.
- 14.16 Wenn das Kraftfahrzeug verkeilt werden muss, findet eine Beförderung nur auf den Einstockeinheiten statt.
- 14.17 Wohnmobile und Wohnwagengespanne sind auf den Einstockeinheiten mittels Spanngurte zu sichern. Die Spanngurte werden an dafür geeigneten Fixierpunkten am Wohnmobil und/oder am Wohnwagen befestigt. Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, die entsprechenden Fixierpunkte an seinem Fahrzeug auf Nachfrage zu benennen. Wenn keine entsprechenden Fixierpunkte zum Verzurren mittels Spanngurten vorhanden sind oder durch den Fahrzeugführer benannt werden können, ist eine Beförderung des Kraftfahrzeugs nicht möglich.
- 14.18 Bei Zweirädern sind die Absperrhähne für Brennstoffleitungen zu verschließen. Alle Brennstoff führenden Leitungen müssen dicht sein, ebenso die Brennstoffbehälter, die gut verschlossen sein müssen.
- 14.19 Bis zum Erreichen des Stellplatzes besteht für Motorradfahrer und Beifahrer Helmpflicht.

Freigabe: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 03.11.2017	Seite: 14	Sylt Shuttle
--	-----------	---------------------

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

- 14.20 Während sich das Kraftfahrzeug im Terminal befindet, darf Brennstoff weder entnommen noch eingefüllt werden.
- 14.21 Mit dem Abstellen des Kraftfahrzeugs auf dem Zug gilt das Kraftfahrzeug als an die DB Fernverkehr AG übergeben. Mit der Freigabe der Abfahrt vom Zug gilt das Kraftfahrzeug als an den Fahrzeugführer übergeben.
- 14.22 Wenn das Kraftfahrzeug und die Ladung gesichert sind, darf das Kraftfahrzeug nicht mehr eigenmächtig bewegt bzw. verlassen werden. Die Türen des Kraftfahrzeugs müssen geschlossen bleiben und während der Überfahrt darf das Kraftfahrzeug nicht verlassen werden.

A 15 Verhalten im Notfall

- 15.1 Bei Gefahr
- ist die Notbremse (rotes Seil) zu ziehen,
 - die Warnblinkanlage und Hupe zu betätigen. Die Warnsignale anderer Autofahrer sind weiterzugeben.
- 15.2 Der Missbrauch der Notbremse und der Warnsignale ist strafbar.
- 15.3 Bei Missbrauch hat der Reisende außerdem unbeschadet sonstiger Ansprüche einen Betrag in Höhe von 105,- € nach Tarifstelle B 10 dieses Tarifs zu zahlen. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

A 16 Haftung der Reisenden

Die Reisenden haften für alle Schäden, die der DB Fernverkehr AG oder Dritten durch Nichtbeachtung der in diesem Tarif aufgeführten Hinweise und Sicherheitsbestimmungen oder durch fehlende oder unrichtige Angaben entstehen.

A 17 Haftung der DB Fernverkehr AG gegenüber Reisenden für Zugausfälle und Verspätungen

17.1 Erstattung der Fahrkarte bei Nichtantritt der Fahrt wegen Zugverspätung


Unter der Voraussetzung, dass der Fahrzeugführer vernünftiger Weise davon ausgehen muss, dass für den nächsten von ihm zu erreichenden fahrplanmäßigen Zug eine Verspätung am Zielort von mehr als 60 Minuten eintreten wird, besteht die Möglichkeit, die Reise nicht anzutreten. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

- a) bei Fahrkarten für einfache Fahrt (nur Hinreise) den vollen Fahrpreis oder
- b) bei Fahrkarten für eine Hin- und Rückfahrt den 1/2 Fahrpreis oder bei vollständiger Rückgabe der Fahrkarte den vollen Fahrpreis oder
- c) bei der Zwölferkarte 1/12 des vollen Fahrpreises

17.2 Grundlagen für die Berechnung der zu erwartenden Verspätung

Der Fahrzeugführer kann vernünftigerweise mit einer solchen Verspätung von mehr als 60 Minuten am Zielbahnhof rechnen, wenn diese über mindestens einen der nachfolgenden Informationskanäle bekanntgemacht wurde:

Freigabe: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 03.11.2017	Seite: 15	Sylt Shuttle
--	-----------	---------------------

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

- a) ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in den Terminals; Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in Bahnhöfen;
- b) Lautsprecheransagen in Zügen und Terminals;
- c) ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in den Terminals;
- d) Fahrplaninformationen durch personalbediente Verkaufsstellen;
- e) verfügbare Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien

17.3 Anspruch auf Fahrpreischädigung

Wenn der Fahrzeugführer hingegen als Inhaber einer Fahrkarte der Preiskategorien A, BCR, M, S, T oder V mit seinem Kraftfahrzeug die Fahrt mit dem Zug angetreten hat und dann von einer Verspätung des von ihm erreichten Zuges betroffen ist, so besteht ein Anspruch auf eine Fahrpreischädigung wie folgt:

- a) bei Ankunft am jeweiligen Zielbahnhof mit einer Verspätung ab 60 Minuten:
für die Preiskategorien A, BCR, M, S, T oder V pauschal 15,00 EUR
- b) bei Ankunft am jeweiligen Zielbahnhof mit einer Verspätung ab 120 Minuten:
für die Preiskategorien A, BCR, M, S, T oder V pauschal 30,00 EUR

Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrkarte - bei Fahrkarten für eine Hin- und Rückfahrt pro Fahrtrichtung - jeweils nur einmal geltend gemacht werden.

Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, der für die Fahrt tatsächlich entrichtet wurde.

17.4 Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigte Personen

Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigt ist der Inhaber der Fahrkarte und Fahrer des Kraftfahrzeugs (Fahrzeugführer) sowie ggf. sein Rechtsnachfolger, sein gesetzlicher Vertreter oder Derjenige, an den der Anspruch abgetreten wurde. Für die Abtretung des Anspruchs kann ein Nachweis verlangt werden. Auch wenn eine Fahrkarte (z.B. Zwölferkarte) für mehrere Kraftfahrzeuge gilt, besteht der Anspruch nur einmal. Soweit es sich um eine personengebundene Fahrkarte handelt, muss für die Erstattung oder Entschädigung grundsätzlich ein Identitätsnachweis mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis erfolgen.

17.5 Verspätungsbestätigung


Verspätungen werden auf einem besonderen Vordruck bescheinigt, dem Fahrgastrechte-Formular S. Enthält das Formular eine Bestätigung mit Zangenabdruck, ist der Kunde unmittelbar zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt; Einzelheiten hierzu sind unter Nr. 17.7. geregelt.

17.6 Haftungsausschlussgründe

Die DB Fernverkehr AG ist von der Haftung befreit, wenn der Fahrzeugführer bereits vor dem Kauf der Fahrkarte auf die zu erwartende Verspätung von mehr als 60 Minuten hingewiesen wurde oder die Verspätung auf einer der nachfolgenden Ursachen beruht:

- a) außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende (betriebsfremde) Umstände, welche trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt von der DB Fernverkehr AG nicht vermieden und deren Folgen nicht abgewandt werden konnten;
- b) Verschulden des Fahrzeugführers oder eines in seinem Kraftfahrzeug Mitreisenden;

Freigabe: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 03.11.2017	Seite: 16	Sylt Shuttle
--	-----------	---------------------

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

- c) Verhalten eines Dritten, dass trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt von der DB Fernverkehr AG nicht vermieden und dessen Folgen nicht abgewandt werden konnte.

17.7 Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Anträge auf Fahrpreiserstattung nach Nr. 17.1

- 17.7.1 Der Erstattungsantrag ist bei den Verkaufsstellen (CheckIn Niebüll oder KundenCenter Westerland) einzureichen.

Anträge auf Fahrpreischädigung nach Nr. 17.3

- 17.7.2 Im Falle einer Verspätung nach Nr. 17.3 wird ein Fahrgastrechte-Formular S unmittelbar nach Ankunft des Zuges am Zielort (Niebüll oder Westerland) oder an anderer geeigneter Stelle ausgegeben.
- 17.7.3 Dieses Formular ist nur nach Ankunft des verspäteten Zuges oder im Terminal (Niebüll oder Westerland) erhältlich. Ein nachträglicher Bezug des Fahrgastrechte-Formular S oder ein Bezug bei Fahrkartenausgaben, am Service-Point und als Internetformular ist nicht möglich.
- 17.7.4 Anträge auf eine Fahrpreischädigung gem. „Anspruch auf Fahrpreischädigung“ aufgrund von Verspätung von Zügen sind zusammen mit dem Fahrgastrechte-Formular S und beigefügten Originalbelegen bei folgender Stelle einzureichen:
DB Fernverkehr AG, Inselverkehr Sylt, -KundenCenter-, Industrieweg 18 a,
25980 Sylt/ OT Westerland
- 17.7.5 Entschädigungsanträge müssen in deutscher Sprache mit dem Original-Fahrgastrechte-Formular S und den die Fahrt sowie den Entschädigungsanspruch begründeten Unterlagen (Fahrkarten, Quittungen, Belege etc.) eingereicht werden.
- 17.7.6 Statt der Originalbelege können Kopien der Belege beigefügt werden, wenn die Originale vom Fahrzeugführer noch benötigt werden (z.B. Zwölfertkarten). Zur Prüfung der Richtigkeit der Originale bleibt die Verpflichtung zur Vorlage der Originalbelege auf Anforderung der DB Fernverkehr AG davon unberührt.


Auszahlung von Entschädigungsansprüchen

- 17.7.7 Bei Abgabe des ausgefüllten und mit Zangenabdruck versehenen Fahrgastrechte-Formular S, der Originalfahrkarte oder des Online-Tickets und des Quittungsbeleges im CheckIn Niebüll, im CheckIn Westerland oder im KundenCenter Westerland, erhält der Anspruchsberechtigte einen Gutschein über den Entschädigungsbetrag oder auf Wunsch den Entschädigungsbetrag bar ausgezahlt. Im Fall einer schriftlichen Einreichung wird der Entschädigungsanspruch unter Beifügung des ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular S, der Fahrkarte bzw. einer Fahrkartenkopie sowie des Quittungsbeleges beim KundenCenter Westerland bearbeitet. Der Entschädigungsbetrag wird per Banküberweisung ausgezahlt. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden.

A 18 Haftung und Schadensabwicklung; Gerichtsstand

- 18.1 Für die Haftung aus der Beförderung von Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen der CIV in der Fassung des Anhangs I zur Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlamentes

Freigabe: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 03.11.2017	Seite: 17	Sylt Shuttle
--	-----------	---------------------


Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

- 18.2 Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer eventuellen Nichtbeförderung auf einem Zug, wenn der Fahrzeugführer nach Nr. A 2 dieses Tarifs keinen Anspruch auf Beförderung hatte. Der Fahrzeugführer hat in einem solchen Fall das Recht auf Erstattung des Fahrpreises nach Nr. B 11 auch noch am ersten Geltungstag der Fahrkarte und ohne Abzug des Erstattungsentgelts nach Preiskategorie Z.
- 18.3 Hinsichtlich der im Kraftfahrzeug untergebrachten Gegenstände oder der Gegenstände, die sich in Behältnissen (z. B. Gepäckbehältern oder Skiboxen) befinden, die fest am Kraftfahrzeug angebracht sind, haftet die DB Fernverkehr AG nur für Schäden, die auf ihr Verschulden zurückzuführen sind. Die Gesamtentschädigung beträgt höchstens 1.540,- €.
- 18.4 Für Gegenstände, die außen am Kraftfahrzeug befestigt sind, einschließlich der Behältnisse gemäß vorstehendem Absatz, besteht nur eine Haftung, wenn der Fahrzeugführer nachweist, dass der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung der DB Fernverkehr AG zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.
- 18.5 Aus anderen Rechtsgründen haftet die DB Fernverkehr AG grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 € beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) bleiben im Übrigen unberührt.
- 18.6 Auf die Beförderung findet deutsches Recht Anwendung. Alle Leistungen werden ausschließlich zu den Bedingungen dieses Tarifs erbracht. Ist der Beförderungsvertrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes abgeschlossen, ist der ausschließliche Gerichtsstand Niebüll.
- 18.7 Bei Hilfeleistungen, die den Umfang der mit dem Abschluss des Beförderungsvertrages grundsätzlich vereinbarten Dienstleistungen übersteigen, wie z. B. Starthilfe für Ihr Kraftfahrzeug mittels einer tragbaren Energiestation, wird nur bei Vorsatz oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch Mitarbeiter der DB Fernverkehr AG gehaftet. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung für Leben, Körper und Gesundheit.
- 18.8 Reklamationen aus Verträgen mit der DB Fernverkehr AG über die Beförderung auf dem Zug, die nicht oder nicht ausschließlich eine Verspätung nach Nr. A 16 betreffen, sind an folgende Adresse zu senden:

DB Fernverkehr AG
Inselverkehr Sylt
Trift 1a
25980 Sylt/ OT Westerland


Freigabe: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 03.11.2017	Seite: 18	Sylt Shuttle
--	-----------	---------------------

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

Teil B Fahrkarten und Preise

B 1 Allgemeines

- 1.1 Der Fahrpreis für ein Kraftfahrzeug schließt die unentgeltliche Beförderung von Personen, Gepäck, Gütern und Tieren ein. Regelungen, die Einfluss auf die Beförderungspreise von Personen haben, entfalten keine Wirkung auf die Preise dieses Tarifs.
- 1.2 Ist die Überfahrt ein regelmäßig gewerblicher Gütertransport, so gelten für diese Überfahrt die Normen des deutschen Rechts für Eisenbahngütertransport.
- 1.3 Der Fahrpreis enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer, bei Preiskategorie B ist sie besonders dargestellt. Der Fahrpreis ist vor Antritt der Fahrt zu entrichten.
- 1.4 Bei Kraftfahrzeugen mit Anhängern gilt: Besteht das Gespann aus Kraftfahrzeugen der Preiskategorie A und B, gilt für alle Kraftfahrzeuge die Preiskategorie B. Wird in diesem Zusammenhang eine gültige Fahrkarte der Kategorie A oder V für das ziehende Kraftfahrzeug vorgelegt, wird diese auf den Fahrpreis angerechnet.
- 1.5 Für Motorräder mit Beiwagen oder mit Anhänger, Quads mit Anhänger und Trikes gilt Preiskategorie A.
- 1.6 Gilt für das Kraftfahrzeug die Preiskategorie A und weist das Servicepersonal einen Stellplatz auf einer Einstockeinheit zu, hat dies keinen Einfluss auf den Fahrpreis.
- 1.7 Die Maße über alles umfassen das Kraftfahrzeug, ggf. dessen Anhänger und überstehende Ladung.
- 1.8 Eine einfache Fahrt gilt für eine Fahrt in eine Richtung am Tag des Kaufs. Eine Hin- und Rückfahrkarte gilt zur Hinfahrt nur am Tag des Kaufs, zur Rückfahrt innerhalb von 2 Monaten ab dem Tag der Hinfahrt.
- 1.9 Fahrkarten der Preiskategorie A/B/M/V und S können bis 6 Monate vor Antritt der ersten Fahrt gekauft werden. Die Geltungsdauer für diese Fahrkarten beginnt am Tag der Hinfahrt. Eine Hin- und Rückfahrt gilt zur Rückfahrt innerhalb von 2 Monaten ab dem Tag der Hinfahrt.
- 1.10 Bei Verlust einer Fahrkarte, Chipkarte und/oder Quittung besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- 1.11 Auf die Preise kann an bestimmten Tagen für bestimmte Züge ein Preiszuschlag oder Preisabschlag berechnet werden.
- 1.12 Die DB Fernverkehr AG behält sich vor, für ausgewählte Preiskategorien zeitlich befristete Angebote einzuführen.
- 1.13 Mit Hotels und Tourismusorganisationen der Insel Sylt können Sonderpreise für Urlaubsangebote vereinbart werden.
- 1.14 Für Events und Veranstaltungen auf der Insel Sylt kann die DB Fernverkehr AG Sonderpreise für Teilnehmer und/oder Veranstalter gewähren.

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

- 1.15 Es wird ein Großmengenabschlag gewährt, wenn innerhalb eines Kalenderjahres eine Grenze der folgenden Staffelung überschritten wird:
- Mindestumsatz 150.000 € 1,0%
 - Mindestumsatz 200.000 € 1,5%
 - Mindestumsatz 250.000 € 2,0%

Der Abschlag wird in Form eines Bonus auf den Gesamtumsatz am Jahresende gewährt.

- 1.16 Dienstfahrzeuge der Bundespolizei befördern wir im Rahmen der bahnpolizeilichen Aufgaben kostenlos.


B 2 Stammkundenkarte

- 2.1 Zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verkaufsvorgängen u. ä. kann eine Stammkundenkarte ausgegeben werden.
- 2.2 Die Stammkundenkarte enthält alle für die Verkaufsvorgänge und Kundenverwaltung notwendigen Daten, wie Name, Anschrift, Bankverbindung usw., sowie besondere Angaben zu Tarifmerkmalen, Preiskategorien, Kraftfahrzeugkennzeichen etc. Inhaber von Stammkundenkarten der Preiskategorie S müssen nach spätestens einem Jahr nachweisen, dass die Daten der Stammkundenkarte weiterhin unverändert sind. Dieser Nachweis ist bei der DB Fernverkehr AG, Inselverkehr Sylt, KundenCenter, Industrieweg 18a, 25980 Sylt/ OT Westerland zu erbringen. Die Daten können automatisch verarbeitet werden.
- 2.3 Der Inhaber der Stammkundenkarte ist dafür verantwortlich, dass das bei der Bankverbindung angegebene Konto stets die für den Verkaufsvorgang notwendige Deckung aufweist.
- 2.4 Der Verlust oder die Zerstörung der Stammkundenkarte ist dem KundenCenter im Terminal Westerland anzuzeigen, um eventuellen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden.

B 3 Zahlungsverfahren


- 3.1 Die Bezahlung von Fahrkarten ist mit Bargeld, mit einer BankCard ec/girocard, mit einer Kreditkarte von VISA, Master Card, American Express oder mit SEPA-Lastschrift einzug möglich.
- 3.2 Der SEPA-Lastschrift einzug ist für Inhaber von Stammkundenkarten und für Güterverkehrskunden möglich. Voraussetzung für den Lastschrift einzug von Zahlungen ist ein Wohnsitz in Deutschland, das Einverständnis zur Abbuchung von einer Bank/Sparkasse mit Sitz in Deutschland geführten Konto, die Anweisung der Bank / Sparkasse, die SEPA-Lastschrift einzulösen (das SEPA-Mandat) sowie die Anmeldung / Bestellung bei der DB Fernverkehr AG, Inselverkehr Sylt, KundenCenter, Industrieweg 18a, 25980 Sylt / OT Westerland. Mit der Bestellung der Stammkundenkarte oder Erteilung einer Kostenübernahmeerklärung wird die DB Fernverkehr AG ermächtigt, Zahlungen vom angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das Kreditinstitut angewiesen, die von der DB Fernverkehr AG auf dem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abrechnung erfolgt dekadenweise, jeweils zum 11., 21. des Monats und zum Monatsletzten. Das Konto wird 10 Tage nach dem Dekadenabschluss belastet. Das SEPA-Lastschriftmandat bei wiederkehrenden Lastschriften erlischt nach 36-monatiger Nichtnutzung. Innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrages verlangt werden. Es gelten dabei

Freigabe: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 03.11.2017	Seite: 20	Sylt Shuttle
--	-----------	---------------------

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

die mit einem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die DB Fernverkehr AG behält sich vor, eine Bonitätsprüfung durchzuführen.

- 3.3 Gekaufte Fahrkarten bleiben bis zur endgültigen Bezahlung Eigentum der DB Fernverkehr AG. Werden Kontobelastungen durch die Bank des Kunden nicht eingelöst, so wird die Fahrkarte des Kontoinhabers gesperrt. Es wird eine Ersatzfahrkarte ausgestellt, wenn der Kunde die fälligen Beträge bezahlt hat.

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

B 4 Preiskategorie A

4.1 Für Kraftfahrzeuge, die die Bedingungen für die Beförderung auf Doppelstockeinheiten erfüllen, gilt:

Hin- und Rückfahrt:	Einfache Fahrt:
[AR] 96,- €	[AH] 54,- €

DiMiDo *)
[ADR] 83,- €

*) Die DiMiDo-Fahrkarte ist eine ermäßigte Hin- und Rückfahrkarte, die nur dienstags, mittwochs und donnerstags gültig ist. Bestimmte Kalendertage (Ausschlusstage) sind davon ausgeschlossen. Diese Ausschlusstage und ergänzende Nutzungsbestimmungen werden unter www.bahn.de/syltshuttle bekannt gegeben.

4.2 Das SYLTSCHÜTZER-TICKET. beinhaltet einen Beitrag in Höhe von 1 € für Küstenschutzmaßnahmen auf Sylt. Der Kauf dieser Fahrkarte ist freiwillig. Dieser Beitrag wird in vollem Umfang an die Stiftung Küstenschutz Sylt abgeführt.

SYLTSCHÜTZER-TICKET. Hin- und Rückfahrt:	SYLTSCHÜTZER-TICKET. Einfache Fahrt:
[AKR] 97,- €	[AKH] 55,- €

SYLTSCHÜTZER-TICKET. DiMiDo
[AKDR] 84,- €

4.3 Erfüllt das Kraftfahrzeug nicht die Bedingungen für die Beförderung auf Doppelstockeinheiten, gilt Preiskategorie B.

B 5 Preiskategorie B

5.1 Kann das Kraftfahrzeug nur auf Einstockeinheiten befördert werden, gilt:

Länge über alles:	Hin- und Rückfahrt:	Einfache Fahrt:
bis 6,00 m	[BR6] 141,18 €	[BH6] 70,59 €
	MwSt + 26,82 €	MwSt + 13,41 €
	= 168,00 €	= 84,00 €
6,01 m bis 8,00 m	[BR8] 198,32 €	[BH8] 99,16 €
	MwSt + 37,68 €	MwSt + 18,84 €
	= 236,00 €	= 118,00 €
8,01 m bis 10,00 m	[BR10] 252,10 €	[BH10] 126,05 €
	MwSt + 47,90 €	MwSt + 23,95 €
	= 300,00 €	= 150,00 €
10,01 m bis 15,00 m	[BR15] 373,11 €	[BH15] 186,55 €
	MwSt + 70,89 €	MwSt + 35,45 €
	= 444,00 €	= 222,00 €
15,01 m bis 21,80 m	[BR20] 499,16 €	[BH20] 249,58 €
	MwSt + 94,84 €	MwSt + 47,42 €
	= 594,00 €	= 297,00 €

5.2 Hat das Kraftfahrzeug einen Sattelaufleger, gilt als Gesamtlänge pauschal die Summe der Längen der Zugmaschine und des Auflegers abzüglich 2 m.

5.3 Bei Vorlage einer Buchungs- oder Reservierungsbestätigung für einen Sylter Campingplatz gelten für Wohnmobile und Wohnwagenspanne nachfolgende Preise:


Länge über alles:	Hin- und Rückfahrt:
bis 10,00 m	[BCR10] 151,- €
ab 10,01 m	[BCR20] 215,- €

Die Fahrkarte gilt ausschließlich für eine Hin- und Rückfahrt. Die Rückfahrt muss innerhalb von 12 Monaten angetreten werden.

B 6 Preiskategorie M


Für die Beförderung von Motorrädern ohne Beiwagen, Motorrollern, Quads und Fahrräder mit Hilfsmotor (Moped, Mofa) im Motorradwagen oder auf Einstockeinheiten gilt:

Hin- und Rückfahrt:	Einfache Fahrt:
[MR] 56,- €	[MH] 28,50 €

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

B 7 Preiskategorie S

- 7.1 Die Preiskategorie S gilt für natürliche Personen, wenn das von ihnen geführte Fahrzeug einschließlich etwaiger Anhänger eine Länge über alles von 15,00 Meter nicht überschreitet und beide nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der Fahrzeugführer hat zum Zeitpunkt der Überfahrt seinen Hauptwohnsitz auf Sylt. Als Nachweis dafür akzeptieren wir den Bundespersonalausweis oder eine Bestätigung der Einwohnermeldebehörde. Diese darf nicht älter als ein Jahr sein. Für Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres auf Sylt akzeptieren wir stattdessen auch eine Bescheinigung der Einsatzstelle.
 - b) Der Standort des Kraftfahrzeuges laut Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I ist Sylt oder ein Ort auf Sylt. Dies ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen dem Fahrzeugführer persönlich zugeteilten Firmenwagen handelt. In diesem Fall muss uns der Fahrzeugführer einen schriftlichen Nachweis des Arbeitgebers darüber vorlegen, dass dieser ihm das Fahrzeug zum ständigen Gebrauch zur Verfügung gestellt hat. Dieser darf nicht älter als ein Jahr sein.
- 7.2 Die Preiskategorie S gilt **für Gewerbebetriebe**, wenn der Standort des Kraftfahrzeuges laut Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I Sylt oder ein Ort auf Sylt ist und die Länge über alles inkl. ggf. vorhandener Anhänger unter 15,01 m liegt und nachfolgende Bedingung erfüllt ist:
- Der Sitz des Gewerbebetriebes ist zum Zeitpunkt der Überfahrt auf Sylt. Als Nachweis dafür, dass tatsächlich das Gewerbe auf Sylt ausgeübt und eine Betriebsstätte unterhalten wird, akzeptiert die DB Fernverkehr AG eine besondere Bescheinigung des Sylter Ordnungsamtes, die nicht älter als 3 Jahre sein darf.
- 7.3 Die Preiskategorie S gilt **für Organisationen**, die nach § 35 Abs. 1 und 5a StVO mit Sonderrechten ausgestattet sind, sowie **für Behörden** und **gemeinnützige Vereine**, wenn der Standort des Kraftfahrzeuges laut Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I Sylt oder ein Ort auf Sylt ist und die Länge über alles inkl. ggf. vorhandener Anhänger unter 15,01 m liegt und nachfolgende Bedingung erfüllt ist:
- Der Sitz der Behörden, gemeinnützigen Vereine und Organisationen ist auf Sylt. Als Nachweis dafür wird bei Vereinen ein Beleg für Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit akzeptiert, bei Behörden und Organisationen mit Sonderrechten genügt die Angabe der Adresse unter "Wohnort" im Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I.

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

7.4 In Verbindung mit der Preiskategorie S gelten folgende Preise:

7.4.1 Kraftfahrzeug nach den Bedingungen für Preiskategorie A:

Hin- und Rückfahrt:	Einfache Fahrt:	
[ASR] 48,- €	[ASH] 28,- €	

7.4.2 Das SYLTSCHÜTZER-TICKET. beinhaltet einen Beitrag in Höhe von 1 € für Küstenschutzmaßnahmen auf Sylt. Der Kauf dieser Fahrkarte ist freiwillig. Dieser Beitrag wird in vollem Umfang an die Stiftung Küstenschutz Sylt abgeführt.

SYLTSCHÜTZER-TICKET. Hin- und Rückfahrt:	SYLTSCHÜTZER-TICKET. Einfache Fahrt:
[AKSR] 49,- €	[AKSH] 29,- €

7.4.3 Werden nur die Bedingungen für die Beförderung auf Einstockeinheiten erfüllt, muss für die Gewährung der Preiskategorie S das Kraftfahrzeug als Pkw oder Sonderkraftfahrzeug im Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen sein.

7.4.4 Pkw oder Sonderkraftfahrzeug nach den Bedingungen für Preiskategorie B und Pkw oder Sonderkraftfahrzeug mit Anhänger nach den Bedingungen für Preiskategorie B:


Länge über alles:	Hin- und Rückfahrt:	Einfache Fahrt:
bis 8 m	[BSR8] 85,- €	[BSH8] 45,- €
8,01 m bis 10 m	[BSR10] 115,- €	[BSH10] 60,- €
10,01 m bis 15 m	[BSR15] 168,- €	[BSH15] 88,- €

7.4.5 Fahrzeug nach den Bedingungen für Preiskategorie M:

Hin- und Rückfahrt:	Einfache Fahrt:	
[MSR] 35,- €	[MSH] 18,50 €	

7.5 Für alle Fahrkarten der Preiskategorie S gilt:

Der Fahrzeugführer verpflichtet sich, die missbräuchliche Inanspruchnahme der Preiskategorie S zu verhindern. Bei einem begünstigten Missbrauch der Preiskategorie S durch Dritte kann der Anspruch auf die Preiskategorie S erlöschen.

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

B 8 Preiskategorie T


Tagesrundfahrkarte

- 8.1 Gemeinsam mit der Rømø-Sylt Linie GmbH & Co. KG wird eine Tagesrundfahrkarte [T] angeboten. Diese gilt einen Kalendertag lang für je eine Fahrt mit dem Zug und mit der Fähre der Rømø-Sylt Linie GmbH & Co. KG.
- 8.2 Die Tagesrundfahrkarte ist für Kraftfahrzeuge erhältlich, wenn diese den Bedingungen entsprechen, die laut diesem Tarif für ein Kraftfahrzeug nach Preiskategorie A und auf der Fähre für einen Pkw bis 6 m gelten.
- 8.3 Die Tagesrundfahrt kann wahlweise in Niebüll, Westerland, List (Sylt) oder Havneby (Rømø) begonnen werden.
- 8.4 Für die Tagesrundfahrkarte sind folgende Bedingungen zu beachten:
- 8.5 Die Tagesrundfahrt muss am selben Tag begonnen und beendet werden.
- 8.6 Die Tagesrundfahrkarte gilt für je eine Fahrt mit dem Zug und der Fähre der Rømø-Sylt Linie und ist keine Hin- und Rückfahrkarte, mit der eines der beiden Verkehrsmittel zweimal benutzt werden kann.
- 8.7 Die Tagesrundfahrkarte kann in den Terminals des Sylt Shuttle und der Fähre gekauft werden. Sie ist bis zum Ende der Rundfahrt aufzubewahren und auf Verlangen dem Servicepersonal vorzuzeigen.
- 8.8 Die DB Fernverkehr AG und die Rømø-Sylt Linie GmbH & Co. KG übernehmen die Haftung jeweils für die eigene Beförderungsstrecke nach den geltenden Gesetzen und Tarifen.
- 8.9 Der Gesamtpreis für die Bahn- und Fährstrecke einschließlich Personenbeförderung beträgt 77,- €.

Befristete Sonderangebote

- 8.10 Die DB Fernverkehr AG behält sich vor, befristete Sonderangebote wie z. B. Tageskombitickets einzuführen. Diese setzen sich aus Leistungen verschiedener touristischer Partner zusammen. Es gelten die Preise und Bedingungen, die in besonderen Flyern veröffentlicht werden. Die DB Fernverkehr AG und die touristischen Partner übernehmen für ihre jeweilige Leistung die Haftung nach den geltenden Gesetzen und Tarifen.

Freigabe: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 03.11.2017	Seite: 26	Sylt Shuttle
--	-----------	---------------------

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

B 9 Preiskategorie V

Zwölferte Karte V

- 9.1 Erfüllt das Kraftfahrzeug die Bedingungen nach Preiskategorie A, so kann die Zwölferte Karte genutzt werden. Die Zwölferte Karte enthält zwölf einfache Fahrten. Die Zwölferte Karte darf nicht zur Überfahrt mehrerer Kraftfahrzeuge gleichzeitig genutzt werden.
- 9.2 Die Zwölferte Karte gilt 13 Monate. Die Geltungsdauer beginnt ab dem Tag der ersten Fahrt. Eine Verlängerung der Gültigkeit ist ausgeschlossen.


Zwölferte Karte	Zwölf einfache Fahrten Preis
nach Preiskategorie A	[V] 480,- €
nach Preiskategorie A in Verbindung mit Preiskategorie S	[VS] 240,- €

SYLTSCHÜTZER-TICKET. Zwölferte Karte

- 9.3 Das SYLTSCHÜTZER-TICKET. beinhaltet einen Beitrag in Höhe von 1 € für Küstenschutzmaßnahmen auf Sylt. Der Kauf dieser Fahrkarte ist freiwillig. Dieser Beitrag wird in vollem Umfang an die Stiftung Küstenschutz Sylt abgeführt.

SYLTSCHÜTZER-TICKET. Zwölferte Karte	Zwölf einfache Fahrten Preis
nach Preiskategorie A	[VK] 481,- €
nach Preiskategorie A in Verbindung mit Preiskategorie S	[VKS] 241,- €


- 9.4 Die Zwölferte Karte gilt jeweils für bis zu drei verschiedene Kraftfahrzeuge, deren amtliche Kennzeichen vom Servicepersonal im CheckIn/KundenCenter auf der Karte eingetragen werden. Beim Kauf der Zwölferte Karte ist mindestens ein Kennzeichen einzutragen. Für die Änderung eines Kennzeichens erheben wir ein Entgelt nach Preiskategorie Z.

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

B 10 Preiskategorie Z

Zusätzliche Entgelte

		Preis
Außerplanmäßiger Halt eines Zuges wegen	<ul style="list-style-type: none"> - Missbrauch der Notbremse und Notsignale - Ladungssicherung - Personen, die ihr Kraftfahrzeug verlassen haben 	je nach Aufwand, mindestens jedoch 105,- €
Parken im Terminal (nur wenn Stellplatz vorhanden)	<ul style="list-style-type: none"> - Tageskarte je Kraftfahrzeug 	50,- €
Entgelt für besondere Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - z.B. zur Sicherung von Kraftfahrzeug und Ladung - bei Überschreitung von Lademaßen (einschließlich Ladung) - Sondertransporte und Transporte mit besonderen Güterwagen 	je nach Aufwand, mindestens jedoch 105,- €
Erstattung von Fahrkarten	<ul style="list-style-type: none"> - pro Fahrkarte 	19,- €
Entgeltpflichtige Tarifauskünfte und Bescheinigungen	<ul style="list-style-type: none"> - einmalig pro Anfrage/ Vorgang 	11,- €

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

B 11 Erstattung von Fahrkarten

- 11.1 Nicht benutzte Fahrkarten werden bis zum ersten Geltungstag erstattet. Teilweise benutzte Fahrkarten werden bis 6 Monate nach dem letzten Geltungstag der Fahrkarte erstattet, wobei eine einfache Fahrt angerechnet wird (AH, BH, ASH, BSH, MH, MSH).
- 11.2 Erstattungen sind nur bei Vorlage der Fahrkarte/n und der Originalquittung/en möglich. Die Erstattungen werden im CheckIn der Terminals Niebüll und Westerland sowie im KundenCenter durchgeführt. Ein Erstattungsentgelt nach Preiskategorie Z wird erhoben; dies gilt nicht für Erstattungen nach Nr. A 17.1 dieses Tarifs. Für verlorene oder abhanden gekommene Fahrkarten wird kein Ersatz geleistet.

Besondere Regelungen für das SYLTSCHÜTZER-TICKET.:

- 11.3 Bei nicht benutzten Fahrkarten wird der Küstenschutzbeitrag in Höhe von 1 € zurückerstattet. Bei teilweise benutzten Fahrkarten wird der Küstenschutzbeitrag nicht erstattet.

Besondere Regelungen für ermäßigte Fahrkarten:

11.4 Preiskategorie BCR10 und BCR20 - Fahrkarten für Wohnmobile und Wohnwagengespante

Wurde bei der Hinfahrt aufgrund der fehlenden Buchungsbestätigung eine Fahrkarte zum regulären Fahrpreis gekauft, gilt: Der Fahrzeugführer hat bei Antritt der Rückfahrt zu belegen, dass er Kunde eines Sylter Campingplatzes gewesen ist. Gegen Vorlage der Fahrkarte mit Originalquittung und der Rechnung des Sylter Campingplatzes wird die Differenz zwischen dem Pauschalfahrpreis und dem regulären Fahrpreis erstattet. Die Erstattung wird nur bei Antritt der Rückfahrt direkt im Terminal Westerland vorgenommen. Nachträgliche Erstattungen nach Beendigung der Reise sind nicht möglich.


11.5 Preiskategorie T

Die Tagesrundfahrkarte und befristete Sonderangebote wie z. B. Tageskombitickets werden nicht erstattet.

11.6 Preiskategorie V

Für jede genutzte einfache Fahrt wird der halbe Fahrpreis einer regulären Hin- und Rückfahrkarte gemäß Preiskategorie A (Tarifkürzel AR) oder S (Tarifkürzel ASR) berechnet und vom Gesamtpreis der Zwölferkarte abgezogen. Ergibt die Berechnung der Erstattung unter Abzug des Erstattungsentgeltes einen Auszahlungsbetrag, wird dieser Betrag gegen Vorlage der Originalquittung erstattet.

Freigabe: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 03.11.2017	Seite: 29	Sylt Shuttle
--	-----------	---------------------

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

Anhang: Verkauf von Online-Tickets

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Verkauf von Online-Tickets auf www.bahn.de/syltshuttle

Gültig vom 01. Januar 2017 an

§1 Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für den Internet-Verkauf von Online-Tickets auf www.bahn.de/syltshuttle. Es gelten die Bedingungen und Preise des Sylt Shuttle-Tarifs in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Der Kunde kann Fahrkarten ausschließlich für Kraftfahrzeuge bis 6 m Länge, bis 2,70 m Höhe und einem zulässigen maximalen Gesamtgewicht von 3,0 t buchen.

§2 Registrierung und Kauf des Online-Tickets

Für den Kauf eines Online-Tickets ist eine Registrierung auf www.bahn.de/syltshuttle, mit den Angaben von Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, erforderlich. Der Kunde verpflichtet sich, die Buchungsdaten unmittelbar vor Beendigung des Buchungsdialoges auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Der Kaufvertrag kommt jeweils nach Beendigung des Buchungsdialoges durch Anklicken des Buttons „Kaufen“ zustande. Nach erfolgreicher Buchung wird das Online-Ticket im PDF-Format als E-Mail-Anhang zum Selbstaussdruck direkt an die vom Kunden angegebene E-Mail Adresse gesendet. Der Kunde ist verpflichtet, das Online-Ticket im DIN A4 Format auszudrucken und während der Fahrt mitzuführen.

Das Online-Ticket enthält einen Buchstabencode, der vom Kunden bei Antritt der ersten Fahrt (Hinfahrt) an den Fahrkartenautomaten in den Terminals zur einmaligen Ausgabe einer Chipkarte für die Zufahrt in die Terminals einzugeben ist. Das Online-Ticket ist ein persönliches Dokument und nicht übertragbar.

Der Kunde verpflichtet sich, das Online-Ticket zum Zwecke der bestimmungsgemäßen Verwendung nicht zu reproduzieren, zu vervielfältigen oder zu verändern und wie herkömmliche Fahrkarten an einem sicheren Ort aufzubewahren, um einen Missbrauch vorzubeugen.

Die DB Fernverkehr AG übernimmt keine Haftung für unbefugte Vervielfältigung oder Missbrauch des Online-Tickets. Verlorene oder abhanden gekommene Online-Tickets werden weder ersetzt noch entfällt der Anspruch der DB Fernverkehr AG auf den Fahrpreis.

§3 Vorverkaufsfristen


Online-Tickets können auf www.bahn.de/syltshuttle frühestens 6 Monate vor Fahrtantritt erworben werden, spätestens 60 Minuten vor Reiseantritt.

§4 Zahlungsverfahren

Die Bezahlung des Online-Tickets ist mit Kreditkarte (Master Card, VISA oder American Express) möglich.

Mit Angabe der Kreditkartennummer, der im Unterschriftenfeld der Kreditkarte eingetragenen Sicherheitsnummer, des Gültigkeitsdatums und den Angaben zu den erweiterten Sicherheitsmechanismen Master Card SecureCode™ oder Verified by Visa in den entsprechenden Eingabefeldern des Buchungsdialoges auf www.bahn.de/syltshuttle wird der Zahlungsvorgang ausgelöst. Der Fahrpreis wird sofort und vollständig dem Kreditkartenkonto belastet.

Freigabe: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 03.11.2017	Seite: 30	Sylt Shuttle
--	-----------	---------------------

Fassung vom 01.01.2018	Sylt Shuttle-Tarif Bedingungen und Preise	
---------------------------	---	---

§5 Erstattung

Für eine Erstattung ist es erforderlich, dass das im DIN A4 Format ausgedruckte Online-Ticket per Post an die Anschrift der DB Fernverkehr AG (siehe Kontakt/Anfragen) gesendet wird. Die Gutschrift für erstattete Online-Tickets erfolgt ausschließlich auf das auf dem Fahrpreiserstattungsantrag angegebene Konto. Ein Erstattungsentgelt nach Preiskategorie Z wird erhoben.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Erstattung eines Online-Tickets per E-Mail und unter Angabe des Buchstabencodes/ der Aktionsnummer an info@syltshuttle.de zu beantragen.

Die Gutschrift erfolgt in diesem Fall auf das von Ihnen genutzte Kreditkartenkonto.

§6 Datenschutz/Datensicherheit

Die personenbezogenen Bestelldaten werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt.

Bei der Buchung auf www.bahn.de/syltshuttle werden grundsätzlich alle Daten durch eine sichere Online-Verbindung (SSL) zwischen dem PC des Kunden und dem verbundenen Server geschützt.

Weitere Informationen zu unseren Datenschutzgrundsätzen sind unter www.bahn.de/syltshuttle erhältlich.

§7 Sonstiges

Aufgrund technischer Besonderheiten im Internet kann eine jederzeitige Verfügbarkeit des Internetverkaufs auf www.bahn.de/syltshuttle nicht gewährleistet werden.

Sollten einzelne Klauseln unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht.

Es wird die ausschließliche Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Soweit der Kunde nicht Verbraucher/in im Sinne des § 13 BGB ist, gilt zwischen uns als Gerichtsstand Niebüll als vereinbart.

§8 Kontakt, Anfragen

Sämtliche Anfragen sind bitte an folgende Adresse zu richten:

DB Fernverkehr AG
Inselverkehr Sylt
KundenCenter
Industrieweg 18 a
25980 Sylt/ OT Westerland

Telefon: 0 180 6 - 22 83 83
(20 ct/Anruf aus dem Festnetz; Tarif bei Mobilfunk max. 60 ct/Anruf)

Telefax: 0 461 - 861 486

Freigabe: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 03.11.2017	Seite: 31	Sylt Shuttle
--	-----------	---------------------